

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ

VERSORGUNGSSICHERHEIT im ländlichen Raum – energieautarke Bauernhöfe

Förderungsgegenstand	3
MODUL A – PHOTOVOLTAIK (PV) MIT SPEICHER UND NOTSTROMFUNKTION	3
1. Wann spricht man von einer Erweiterung der bestehenden Anlage?	3
2. Sind Anlagenerweiterungen möglich?	3
3. Kann eine PV-Anlage größer als eingereicht errichtet werden?	3
4. Wie erfolgt die Abrechnung einer kleiner umgesetzten Anlage?	3
5. Welche Anlagen müssen im Modul A (PV Anlage, Speicher, Notstromfunktion bzw. Nachrüstung Speicher, Notstromfunktion) umgesetzt werden?	3
6. Können pro AntragstellerIn mehrere Photovoltaik-Anlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?	4
7. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?	4
8. Auf welchen Flächen dürfen freistehende Anlagen nicht errichtet werden?	4
9. Auf welcher Art von Freiflächen kann die Anlage gebaut werden?	4
10. Welche Montagearten von Photovoltaik-Anlagen gibt es und wie werden diese zugeordnet?	5
11. Kann eine PV Anlage gefördert werden, deren Strom aufgrund technischer Netzüberlastung nicht in ein öffentliches Netz eingespeist werden kann?	5
12. Was ist zu tun, wenn bereits eine Notstromfunktionalität des Zählerkastens vorliegt?	5
13. Welche Nachweise sind bei der Endabrechnung für die Notstromfunktion erforderlich?	5
14. Kann ich mein Notstromaggregat zur Förderung einreichen?	6
15. Wie hoch ist die Förderung?	6
16. Wie werden die Mehrinvestitionskosten am Beispiel einer PV-Anlage berechnet?	6
17. Wie wird die Höhe der Pauschale für PV Anlagen > 20 kWp – 50 kWp ermittelt? Änderungshistorie der Fördersätze.	6
18. Kann im Modul A eine PV-Anlage allein errichtet werden?	7
MODUL A - SPEICHER MIT NOTSTROMFUNKTION	7
19. Kann ein Speicher mit größerer Speicherkapazität gefördert werden?	7
20. Definition – Elektrischer Speicher	7
21. Wird die Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) oder die nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) des Stromspeichers gefördert?	7
22. Was versteht man unter Intelligentem Energiemanagementsystem (Lastmanagement)	8
23. Ist eine Nachrüstung von Stromspeichern möglich?	8
24. Können pro Antragsteller:in mehrere Speicheranlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?	8
25. Werden auch gebrauchte Stromspeicher gefördert?	8
26. Kann der Stromspeicher Teil eines Inselsystems sein?	8
27. Welche Nachweise sind bei der Endabrechnung für die Notstromfunktion erforderlich?	8
28. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?	9
MODUL A - LED – INNEN- UND AUSZENBELEUCHTUNG	9
29. Kann ein LED-System ohne Lichtsteuerung gefördert werden?	9
30. Förderungsfähige Kosten	9
31. Nicht Förderungsfähige Kosten	9
MODUL B - GESAMTENERGIEKONZEPT	10
32. Gesamtenergiekonzept	10
33. Qualifikation der Energieberater:innen	10
34. Kann der Hauselektriker/die Hauselektrikerin als Energieberater:in herangezogen werden?	10
35. Wie kann ich als Energieberater:in auf die Liste mitaufgenommen werden?	10

MODUL C - KOMBIMASSNAHMEN	11
36. Förderungsfähige Maßnahmen - Voraussetzungen	11
37. Welche Maßnahmen werden im Rahmen von Modul C nicht gefördert?	12
38. Was versteht man unter Intelligentem Energiemanagementsystem (Lastmanagement)	12
39. Wie wird die Förderhöhe von Maßnahmen im Handlungsfeld „Energieeffizienz“ ermittelt?	12
40. Berechnungsbeispiel	13
MODUL D - NOSTROMFUNKTION	15
41. Welches Beihilfenrecht liegt dem Modul D zugrunde?	15
42. Wann darf ich mit den Arbeiten zu Modul D beginnen?	15
43. Ist die Notstromfunktionalität automatisch oder manuell auszuführen?	15
Allgemeine Voraussetzungen und Rahmenbedingungen	16
44. Wann bin ich als Landwirt:in ein Primärproduzent/eine Primärproduzentin?	16
45. Wie kann ich als Energieberater:in auf die Liste der KPC mitaufgenommen werden?	16
46. Können Anlagen geleast werden?	16
47. Wird mein De-Minimis Rahmen belastet?	16
48. Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?	16
49. Können bei Betrieben Eigenleistungen gefördert werden?	16
50. Kann eine Anlage aus gebrauchten Anlagenteilen gefördert werden?	17
51. Können im Rahmen des gegenständlichen Programms auch Rechnungen ohne Umsatzsteuer anerkannt werden?	17
52. Wann darf der Antragsteller:in bei der Errichtung der Anlagen mithelfen oder diese selbst montieren bzw. installieren?	17
53. Kombination mit Fördermaßnahmen LE „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01)“?	17
Antragstellung und Auszahlung	18
54. Angabe der „benötigten Investitionsförderung aus EU- und nationalen Mitteln“?	18
55. Bis wann müssen die Anlagen der einzelnen Module umgesetzt sein?	18
56. Welche Dokumentformate und in welcher Größe müssen diese bei der Antragstellung vorliegen?	18
57. Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)?	18
58. Wann wird die Förderung ausbezahlt?	18
59. Wie wird die Förderung im Zuge der Endabrechnung ermittelt, wenn die Anlage kleiner/größer umgesetzt als beantragt wurde?	18
Kontakt	19
60. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik- und Speicheranlagen beantworten?	19

Förderungsgegenstand

MODUL A – PHOTOVOLTAIK (PV) MIT SPEICHER UND NOTSTROMFUNKTION

1. Wann spricht man von einer Erweiterung der bestehenden Anlage?

Wenn bei einer bereits installierten Photovoltaik-Anlage weitere PV-Module errichtet werden, ohne dass eine neue Zählpunktnummer für die Einspeisung beantragt wird, handelt es sich um eine Erweiterung.

2. Sind Anlagenerweiterungen möglich?

Ja.

Wenn bereits eine Anlage besteht, die eine Tarifförderung von der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom Aktiengesellschaft (OeMAG) erhält und in der Tarifvereinbarung eine Anlagenerweiterung zugelassen ist, dann ist im Zuge der Endabrechnung der gegenständlichen Anlagen die entsprechend aktualisierte Version dieser Tarifvereinbarung vorzulegen.

Sollte seitens der Tarifvereinbarung mit der OeMAG keine Anlagenerweiterung möglich sein, dann ist ein zusätzlicher Zählpunkt erforderlich, um im Rahmen der gegenständlichen Aktion eine Förderung zu erhalten.

Wenn bereits eine Anlage besteht, die mit Hilfe einer anderen Investitionsförderung oder mit Hilfe von privaten Mitteln errichtet wurde, dann ist dies bei der Einreichung bekannt zu geben. Es sind jedoch keine weiteren Unterlagen erforderlich.

Wenn in den vergangenen Ausschreibungen (2015, 2016, 2017) im Bereich Photovoltaikanlagen in der Land- und Forstwirtschaft gefördert wurden, kann auch in der gegenständlichen Ausschreibung eine Anlage mit Hilfe der Förderung errichtet werden (max. 50 kW).

3. Kann eine PV-Anlage größer als eingereicht errichtet werden?

Ja. Es werden aber nur Anlagen bis inklusive 50 kW_{peak} gefördert.

Beispiel: Es kann eine 40 kW_p Anlage errichtet – davon aber nur 20 kW_p + 10 kWh Speicher + Herstellung der Notstromfunktionalität – zur Förderung beantragt werden. Die Beantragung der, über die KPC nicht geförderten 20 kW_p bei der OeMAG ist nicht möglich.

4. Wie erfolgt die Abrechnung einer kleiner umgesetzten Anlage?

Beispiel: Es wurden 20 kW_p + 10 kWh + Notstromfunktionalität beantragt (vorläufige Förderung: 20 x 185 Euro + 10 x 200 Euro + 850 Euro = 6.550,00 Euro). Umgesetzt und zur Abrechnung vorgelegt wurde eine PV-Anlage mit 10 kW_p + 7 kWh Speicher + Notstromfunktionalität. In diesem Fall wird die Förderung wie folgt ermittelt: 10 x 195 Euro + 7 x 200 Euro + 850 Euro = 4.200,00 Euro.

Bei der Umsetzung größerer Anlagen wird maximal der genehmigte Förderungsbetrag zur Auszahlung gebracht.

5. Welche Anlagen müssen im Modul A (PV Anlage, Speicher, Notstromfunktion bzw. Nachrüstung Speicher, Notstromfunktion) umgesetzt werden?

Bei Einreichungen im Modul A, müssen eine PV Anlage und einen dazu passender Speicher umgesetzt werden. Bestehende PV Anlagen bzw. Speicher werden dabei nicht berücksichtigt. Wenn der Zählerkasten bereits vor Antragstellung umgebaut wurde, dann ist dieser nicht nochmals umzubauen. Im Zuge der Beurteilung wird das allerdings nicht überprüft. Die 850 Euro für den Zählerkastenumbau werden zum vorläufigen Förderungsbetrag hinzugezählt. Sollte sich im Rahmen der Endabrechnung herausstellen, dass der Umbau des Zählerkastens bereits vor Antragstellung des Modul A erfolgt ist, dann werden die 850 Euro nicht ausbezahlt. Die Bestätigung, dass der Umbau am Zählerkasten den Anforderungen laut Leitfaden entspricht, ist im Rahmen der Endabrechnung dennoch erforderlich. Das gleiche gilt für die Nachrüstung von

Speichern. Bei Speichernachrüstungen muss die beantragte Speichergröße zur bestehenden PV Anlage passen. Sollte der Umbau am Zählerkasten bereits erfolgt sein, dann gilt das bereits Gesagte.

Hinweis: Bei Einreichungen im Modul A dürfen alle beantragten Leistungen erst NACH Eingang des Förderungsantrages bei der KPC bestellt werden. Im Rahmen von Modul A kann für einen bereits erfolgten Zählerkastenumbau im Nachhinein keine Förderung ausbezahlt werden. Der Zählerkastenumbau, der bereits erfolgt ist, kann nur im Rahmen von Modul D nach Umsetzung gefördert werden. Im Modul D ist das früheste, anerkenbare Rechnungsdatum der 01.10.2022.

Sollten bereits Anlagen wie PV Anlage und/oder Speicher bestehen und geplant sein, diese allein entsprechend zu erweitern, dann kann dies im Rahmen von Modul C erfolgen. In das dafür erforderlichen Energiekonzept sind diese Anlagen miteinzubeziehen. Als Beispiel: Im Rahmen des Modul C kann dann für einen bestehenden, zu groß dimensionierten Speicher eine PV-Anlagenerweiterung umgesetzt werden.

6. Können pro AntragstellerIn mehrere Photovoltaik-Anlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?

Nein. Pro Antragsteller:in (= pro Betriebsnummer) kann um Förderung für die Maßnahme „Photovoltaikanlage mit Speicher und Notstrom“ nur einmal angesucht werden. Eine Speichererweiterung kann allerdings beantragt werden. Das heißt es kann pro Antragsteller:in (= pro Betriebsnummer) ein Antrag für Modul A „PV-Anlage + Speicher + Notstrom“ UND ein Antrag für Modul A „Erweiterung Speicher + Notstrom“ UND ein Antrag für Modul A „Umrüstung LED“ eingebracht werden.

Wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin über zwei Betriebsnummern und nur eine Zählpunktnummer verfügt, dann kann grundsätzlich pro Betriebsnummer auch nur ein Antrag gestellt werden.

Wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin über eine Betriebsnummer und zwei Zählpunktnummern verfügt ist ebenfalls nur ein Antrag möglich.

7. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?

(Mehrwert-)Steuer, gebrauchte Anlagenteile, neuer Zählerkasten, Zählertausch, Entsorgungskosten, Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Rechnung vom Stromanbieter, Dacheindeckung, Laderegler, Versicherungskosten, Anlagen für Heizzwecke bzw. Warmwasseraufbereitung, Eigenleistungen sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden, Barrechnungen größer 5.000 Euro (netto) und Rechnungen kleiner 200 Euro.

8. Auf welchen Flächen dürfen freistehende Anlagen nicht errichtet werden?

Auf Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden und für welche der Landwirt/die Landwirtin eine flächenbezogene Zahlung (AMA) erhält, dürfen keine freistehenden Anlagen errichtet werden.

9. Auf welcher Art von Freiflächen kann die Anlage gebaut werden?

Eine Errichtung auf Freiflächen ist möglich, sofern es sich um keine landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) oder Naturschutzflächen handelt.

10. Welche Montagearten von Photovoltaik-Anlagen gibt es und wie werden diese zugeordnet?

Freistehende bzw. Aufdachanlagen

- Auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen
- an der Gebäudehülle
- als Dach eines Carports
- Terrassenüberdachung
- Balkonüberdachung
- als Dach eines Gartenhauses

Gebäudeintegrierte Anlagen

- Beschattungselement
- Ersetzt Teile der Gebäudehülle (Fassadenelement, Dachbedeckung)

11. Kann eine PV Anlage gefördert werden, deren Strom aufgrund technischer Netzüberlastung nicht in ein öffentliches Netz eingespeist werden kann?

Sollte eine PV Anlage aktuell keinen Netzzugangsvertrag vom Netzbetreiber bekommen, ist eine Förderung dennoch möglich, sofern die Anlage einen physischen Netzzugang besitzt (keine Inselanlage). Die Vorlage eines Netzzugangs-Vertrages ist in diesem Fall nicht nötig.

Erklärung: In manchen Fällen wird seitens des Netzbetreibers ein Netzanschluss, nur unter der Bedingung erlaubt, dass eine Null-Einspeisung ausgeführt wird. Dies bedeutet, dass das PV-System die erzeugte Energie ausschließlich zur Deckung des Eigenverbrauchs eingesetzt werden kann. Im Falle eines Überschusses muss die Anlage mit technischen Mitteln die Einspeisung auf 0 W begrenzen. Damit ist die Anlage physikalisch mit dem Netz verbunden, es erfolgt aber keine Energielieferung ins Netz und somit wird kein Netzzugangsvertrag ausgestellt.

Der physische Netzzugang ist vom Errichter der Anlage in einem formlosen Schreiben zu bestätigen. Ebenso ist das Schreiben des Netzbetreibers über die Verweigerung des Netzzuganges bei der Übermittlung der Unterlagen anzufügen.

12. Was ist zu tun, wenn bereits eine Notstromfunktionalität des Zählerkastens vorliegt?

Im Zuge der Antragsbeurteilung wird das nicht geprüft. Der Betrag von 850 Euro wird dem Förderbetrag hinzugerechnet. Sollte im Zuge der Endabrechnung keine Rechnung vorgelegt werden, gehen wir davon aus, dass diese Funktion bereits im Vorfeld hergestellt worden ist. Im Zuge der Endabrechnung ist dann vom Experten/von der Expertin lediglich die Ausführung gemäß nachstehendem Punkt 13 zu bestätigen.

13. Welche Nachweise sind bei der Endabrechnung für die Notstromfunktion erforderlich?

Die Nachweise sind entsprechend dem Modul D zu erbringen.

Der Nachweis der erfolgten Ein- und Umbauten am Zählerkasten erfolgt über die Rechnungen. Aus diesem Grund müssen die einzelnen Positionen auf den Rechnungen angeführt werden, wie beispielsweise:

- Wandstecker für Notstromeinspeisung zumindest in der Ausführung 63 A (auch bei kleinerem Leistungsbedarf), Ausführung 125 A, wenn Leistungsbedarf 63A übersteigt;
- Umschalter vom öffentlichen Netz auf Notstrom mit Nullstellung
- Drehfeldrichtungsanzeige
- Netzspannungswiederkehranzeige

Seitens des Elektrounternehmens ist außerdem zu bestätigen, dass

- der Kunde/die Kundin die Einweisung über die Funktion der Einspeisestelle und die Funktionsweise einer Umschaltung auf Notstrom erhalten hat,
- alle Arbeiten fachgerecht durchgeführt und entsprechende Sicherheitseinrichtungen verbaut wurden,
- die Ausführung nach ÖNORM E 2701 erfolgt ist,

- die gültigen Ausführungsbestimmungen des Netzanbieters eingehalten werden und
- ein Probelauf durchgeführt wurde und der Betrieb damit auf einen länger andauernden Stromausfall vorbereitet ist.
- Der Kunde/die Kundin wurde darüber informiert, dass eine vorhandene Photovoltaikanlage im Notstrombetrieb abzuschalten ist (Aufkleber in der Nähe des Umschalters angebracht).

14. Kann ich mein Notstromaggregat zur Förderung einreichen?

Nein. Notstromaggregate sind nicht förderungsfähig.

15. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung (für PV Anlagen, Speicher, Notstromfunktion) wird grundsätzlich über den Pauschalbetrag (siehe Leitfaden) bis maximal 45 % (zuzüglich Zuschläge in Abhängigkeit der Unternehmensgröße) der Mehrinvestitionskosten (MIK) ermittelt;

Für Speicher werden keine Referenzkosten berücksichtigt (analog EAG).

16. Wie werden die Mehrinvestitionskosten am Beispiel einer PV-Anlage berechnet?

Mehrinvestitionskosten = Investitionskosten; eine Berechnung mittels Referenzkosten ist nicht mehr erforderlich.

17. Wie wird die Höhe der Pauschale für PV Anlagen > 20 kWp – 50 kWp ermittelt? Änderungshistorie der Fördersätze.

Die Pauschalsätze für Photovoltaik und Speicher werden entsprechend der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom festgesetzt. Die Pauschalsätze können daher geringer als im Leitfaden angegeben ausfallen. Für die Kategorie C (Anlagen > 20 kWp – 50 kWp) erfolgt die Ermittlung des Pauschalbetrags als Mittelwert der mengengewichteten Durchschnittsförderpauschalen der drei letzten Ausschreibungscalls im Rahmen des EAG.

Die Fördersätze werden ab 15.02.2023 wie folgt festgelegt:

Kat A 285 Euro/kWp
Kat B 250 Euro/kWp
Kat C 137,20 Euro/kWp*

*Berechnung der Pauschale: $(153,18 \text{ Euro/kWp} + 133,89 \text{ Euro/kWp} + 124,54 \text{ Euro/kWp}) / 3 = 137,20 \text{ Euro/kWp}$.

Die Fördersätze werden ab 09.10.2023 wie folgt festgelegt:

Kat A 285 Euro/kWp
Kat B 250 Euro/kWp
Kat C 127,85 Euro/kWp*

*Berechnung der Pauschale: $(125,12 \text{ Euro/kWp} + 133,89 \text{ Euro/kWp} + 124,54 \text{ Euro/kWp}) / 3 = 127,85 \text{ Euro/kWp}$.

Die Fördersätze werden ab 15.04.2024 wie folgt festgelegt:

Kat A 195 Euro/kWp
Kat B 185 Euro/kWp
Kat C 119,68 Euro/kWp*

*Berechnung der Pauschale: $(125,12 \text{ Euro/kWp} + 120,80 \text{ Euro/kWp} + 113,11 \text{ Euro/kWp}) / 3 = 119,68 \text{ Euro/kWp}$.

18. Kann im Modul A eine PV-Anlage allein errichtet werden?

Nein. Im Rahmen von Modul A ist eine PV-Anlage UND ein Speicher mit zumindest 0,5 kWh/kWp der beantragten PV-Anlage zu errichten. Zusätzlich dazu ist die Notstromfunktion des Zählerkastens sicherzustellen.

[MODUL A - SPEICHER MIT NOTSTROMFUNKTION](#)

19. Kann ein Speicher mit größerer Speicherkapazität gefördert werden?

Ja. Die Stromspeicher werden bis max. 50 kWh nutzbare Speicherkapazität gefördert. Eine Mindestgröße von 4 kWh nutzbare Speicherkapazität sowie mindestens 0,5 kWh nutzbare Speicherkapazität pro kWp der bestehenden Photovoltaikanlage sind erforderlich. Bei Photovoltaikanlagen größer 100 kWp entfällt die Bedingung von 0,5 kWh/kWp.

Die Mindestgröße des beantragten Speichers bezieht sich auf die kWp der bestehenden PV-Anlage. Bestehende Speicher werden nicht mitgerechnet.

20. Definition – Elektrischer Speicher

Gefördert werden stationäre Systeme, die in Verbindung mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage stehen, welche die gespeicherte Energie in Form von Strom abgeben.

21. Wird die Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) oder die nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) des Stromspeichers gefördert?

Es wird die Nettospeicherkapazität, also die nutzbare Speicherkapazität gefördert.

Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) ist die Herstellerangabe für die theoretisch vorhandene Gesamtspeicherkapazität bei Nennbedingungen.

Nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) ist die zwischen dem im Betrieb erreichbaren oberen Ladezustand und dem im Betrieb definierten Entladeschluss entnehmbare Ladungsmenge.

Geben Sie im Rahmen Ihres Ansuchens bitte die nutzbare Speicherkapazität (Nettospeicherkapazität) und

Nennspeicherkapazität (Bruttospeicherkapazität) an. Diese sollte auf dem Datenblatt des Speicherherstellers ersichtlich sein.

22. Was versteht man unter Intelligem Energiemanagementsystem (Lastmanagement)

Dies beinhalten eine Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie eine Möglichkeit der Visualisierung. Die intelligenten Be- und Entladebetriebsarten sollen zum Beispiel dazu dienen, die Erzeugungsspitzen zur Mittagszeit aus der PV-Anlage zu kappen, Überschüsse aus der PV-Anlage intelligent zu speichern und netzdienlich Strom einzuspeisen. Die Visualisierung ermöglicht der/dem Antragsteller:in eine Überwachung der Effizienz seines Systems. Nicht ausreichend für die Förderung ist ein Batteriemanagementsystem, welches lediglich der internen Betriebssicherheit der Batterie dient.

23. Ist eine Nachrüstung von Stromspeichern möglich?

Ja, die Nachrüstung von Stromspeichern bei bestehenden landwirtschaftlichen PV-Anlagen ist möglich.

Wenn bereits ein Stromspeicher errichtet wurde, der mit Hilfe einer anderen Investitionsförderung oder mit Hilfe von privaten Mitteln errichtet wurde, dann ist dies bei der Einreichung bekannt zu geben. Es sind jedoch keine weiteren Unterlagen erforderlich.

24. Können pro Antragsteller:in mehrere Speicheranlagen im Zuge der Ausschreibung beantragt werden?

Nein. Pro Antragsteller:in (= pro Betriebsnummer) kann um Förderung für die Maßnahme „Speicher mit Notstromfunktion“ nur einmal angesucht werden. D.h. es kann pro Antragsteller:in (= pro Betriebsnummer) ein Antrag für Modul A „PV-Anlage + Speicher + Notstrom“ UND ein Antrag für Modul A „Erweiterung Speicher + Notstrom“ UND ein Antrag für Modul A „Umrüstung LED“ eingebracht werden.

Wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin über zwei Betriebsnummern und nur eine Zählpunktnummer verfügt, dann kann grundsätzlich pro Betriebsnummer auch nur ein Antrag gestellt werden.

Wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin über eine Betriebsnummer und zwei Zählpunktnummern verfügt ist ebenfalls nur ein Antrag möglich.

25. Werden auch gebrauchte Stromspeicher gefördert?

Nein. Es werden ausschließlich neue Stromspeicher gefördert.

26. Kann der Stromspeicher Teil eines Inselsystems sein?

Nein. Der Anschluss an das öffentliche Stromnetz ist eine verpflichtende Voraussetzung.

27. Welche Nachweise sind bei der Endabrechnung für die Notstromfunktion erforderlich?

Die Nachweise sind entsprechend dem Modul D zu erbringen.

Der Nachweis der erfolgten Ein- und Umbauten am Zählerkasten erfolgt über die Rechnungen. Aus diesem Grund müssen die einzelnen Positionen auf den Rechnungen angeführt werden, wie beispielsweise:

- Wandstecker für Notstromeinspeisung zumindest in der Ausführung 63 A (auch bei kleinerem Leistungsbedarf), Ausführung 125 A, wenn Leistungsbedarf 63A übersteigt;
- Umschalter vom öffentlichen Netz auf Notstrom mit Nullstellung
- Drehfeldrichtungsanzeige
- Netzspannungswiederkehranzeige

Seitens des Elektrounternehmens ist außerdem zu bestätigen, dass

- der Kunde/die Kundin die Einweisung über die Funktion der Einspeisestelle und die Funktionsweise einer Umschaltung auf Notstrom erhalten hat,

- ❑ alle Arbeiten fachgerecht durchgeführt und entsprechende Sicherheitseinrichtungen verbaut wurden,
- ❑ die Ausführung nach ÖNORM E 2701 erfolgt ist,
- ❑ die gültigen Ausführungsbestimmungen des Netzanbieters eingehalten werden und
- ❑ ein Probelauf durchgeführt wurde und der Betrieb damit auf einen länger andauernden Stromausfall vorbereitet ist.
- ❑ Der Kunde/die Kundin wurde darüber informiert, dass eine vorhandene Photovoltaikanlage im Notstrombetrieb abzuschalten ist (Aufkleber in der Nähe des Umschalters angebracht).

28. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?

(Mehrwert-)Steuer, gebrauchte Anlagenteile, Bleispeicher, Prototypen, mobile Speicherbatterien (E-Autos), Batteriespeichersysteme für Inselanlagen, Gebühren im Allgemeinen, Rechnung vom Stromanbieter, Versicherungskosten, Eigenleistungen sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden, Barrechnungen größer 5.000 Euro (netto) und Rechnungen kleiner 200 Euro.

MODUL A - LED – INNEN- UND AUSZENBELEUCHTUNG

29. Kann ein LED-System ohne Lichtsteuerung gefördert werden?

Nein. Lichtsteuerung ist in diesem Fall verpflichtend. Wird keine Steuerung umgesetzt ist eine Förderung nicht möglich.

Sollte bereits eine Lichtsteuerung vorhanden sein und nur die LED Lampen getauscht werden, dann ist das im Rahmen des gegenständlichen Programms nicht möglich.

30. Förderungsfähige Kosten

LED-Leuchten (innen und außen), montagerelevante Kabel und Leitungen, Rohr- und Tragsysteme, Schalt- und Steckgeräte, automatische Steuerung; Montageleistungen, Lichtplanung

31. Nicht Förderungsfähige Kosten

Tausch von konventionellen Leuchtmitteln gegen LED-Leuchtmittel (Plug-In-Systeme), Einbau von LED-Systemen in Neubauten, Werbebeleuchtung, indirekte Beleuchtung, LED-Stripes ohne Profil und Abdeckung, Austausch oder Modernisierung von bereits bestehenden LED-Leuchtsystemen, Einbau von gebrauchten LED-Leuchten; Maste, Fundamente und Kabelerneuerungen, nicht zertifizierte Leuchtmittel, Verteilersanierungen;

MODUL B - GESAMTENERGIEKONZEPT

32. Gesamtenergiekonzept

Das Gesamtenergiekonzept muss für den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erstellt werden und sowohl die energetische Aufbringung als auch den Verbrauch in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität umfassen. Da die Systemgrenzen zwischen den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und einer Privatnutzung (Wohnhaus und Betriebsgebäude werden gemeinsam versorgt (zum Beispiel Heizung, PV-Anlage) bzw. Verbraucher gemeinsam genutzt (Heizung, Fahrzeuge et cetera) oft schwer gezogen werden können, muss auch der Privatanteil im Gesamtenergiekonzept dargestellt und mit einbezogen werden. Ausnahme ist, wenn die betriebliche Energieaufbringung räumlich und systemisch klar abgegrenzt sind (Wohngebäude steht räumlich getrennt, hat eigene Heizung, eigene Stromzählpunkte und dergleichen).

Für die Förderung der Investitionsmaßnahmen im Modul C ist die Vorlage des Gesamtenergiekonzepts zwingende Voraussetzung.

33. Qualifikation der Energieberater:innen

Um die Leistungen im Rahmen des gegenständlichen Programms durchführen zu dürfen müssen die Expert:innen befugt und befähigt sein, Energieberatungen im genannten Umfang durchführen zu dürfen. Die Expert:innen müssen auf einer der beiden einschlägigen Listen gelistet sein:

- [Liste der Energieberater:innen der Landwirtschaftskammer](#)
- [Liste der Energieberater:innen gemäß Bundes-Energieeffizienzgesetz \(EEffG\)](#)

34. Kann der Hauselektriker/die Hauselektrikerin als Energieberater:in herangezogen werden?

Nein, außer er/sie lässt sich auf die Liste der E-Control mitaufnehmen.

35. Wie kann ich als Energieberater:in auf die Liste mitaufgenommen werden?

Für die Aufnahme auf die Liste wenden Sie sich bitte an die E-Control:
www.energieeffizienzmonitoring.at/aufnahme-in-die-elektronische-liste/

36. Förderungsfähige Maßnahmen - Voraussetzungen

Thermische Gebäudesanierung

Voraussetzungen: Einzelmaßnahmen: Die Dämmung der obersten Geschosdecke bzw. des Daches mit einem U-Wert von maximal 0,14 W/m²K. Der geforderte U-Wert gilt ab einer Mindeststärke des Dämmmaterials von 26 cm als eingehalten. Bei geringeren Dämmstärken ist die Dämmstoffart oder die Wärmeleitfähigkeit der Dämmung (λ -Wert) in der Rechnung anzuführen oder ein Produktdatenblatt zu übermitteln. Die Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren mit einem Uw-Wert von maximal 1,1 W/m²K; Lichtkuppeln, Lichtbänder, mit einem UW-Wert von maximal 1,4 W/m²K, Sektionaltore und Rolltore, mit einem UW-Wert von maximal 1,7 W/m²K. Der Nachweis erfolgt anhand der technischen Angaben in den Rechnungen. Die Uw-Werte (bezogen auf das Prüfnormmaß lt. OIB RL 2015 oder 2019) sowie die Abmessungen der Fenster, Türen oder Tore müssen daher aus den vorgelegten Rechnungen hervorgehen. In der „Umfassenden Sanierung“ ist nur der Heizwärmebedarf einzuhalten ist.

Umfassenden Sanierung: Anforderungen an die thermische Qualität des sanierten Gebäudes HWB Ref,RK $\leq 22 \times (1+2,5 / I_c) \times H_{corr}$ und $f_{GEE} \leq 0,90$

Holzheizungen:

Der alte Kessel (fossil oder Biomasse) muss zumindest 15 Jahre in Betrieb gewesen sein und es muss hier eine Reduktion der Brennerleistung erfolgen (Effizienzsteigerung). Holzheizungen können auch bei Neubauten eingebaut werden, vorausgesetzt das Gebäude ist überwiegend betrieblich genutzt. Bei einem Tausch auf einen Kessel mit größerer Nennwärmeleistung als die Altanlage, ist die höhere Leistung zu begründen (zum Beispiel Ausweitung der beheizten Fläche, zusätzliche Prozessenergieerzeugung, ...).

Anmerkung: Der Austausch von Biomassekesseln von Nahwärmanlagen wird nicht über dieses Programm, sondern ausschließlich über die Umweltförderung im Inland gefördert. Unter Nahwärmanlage ist die Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, von zumindest zwei unterschiedlichen Eigentümern zu verstehen.

Anlagen sind grundsätzlich nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundlich bzw. hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht.

Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt. Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

Anmerkung: Biogasanlagen (nicht zur Strom- oder Treibstoffherstellung) werden analog zum Programm der Umweltförderung im Inland „Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe“ mit max. 25% der förderungsfähigen Investitionskosten gefördert.

Mobilität – Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern

Für den Standort der Ladestellen bzw. jenen Standort, an dem Fahrzeuge hauptsächlich geladen werden, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

E-Ladestationen: Eine Begrenzung der Ladeleistung nach oben gibt es nicht. Ein öffentlicher Zugang muss nicht gegeben sein. Zu den umweltrelevanten Kosten zählen alle Kosten, welche die beantragte Anlage funktionsfähig machen.

E-Fahrzeuge: E-Fahrzeuge, die im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive beantragt und zum Zeitpunkt der gegenständlichen Einreichung noch nicht genehmigt wurden, können als Maßnahme berücksichtigt werden. Das heißt es kann im Rahmen von Modul C nur eine neue Maßnahme gesetzt werden, da das angeschaffte Fahrzeug die zweite Maßnahme und das Gesamtenergiekonzept die dritte Maßnahme darstellt. Das

E-Fahrzeug selbst kann im Rahmen von Modul C nicht nochmals beantragt werden.

Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:

- Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten [Stromkennzeichnungsbericht](#) der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
- Formular „[Bezug Erneuerbarer Energieträger](#)“ und Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens, oder
- Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen

Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der Ladestellen bzw. Fahrzeuge abgedeckt werden können.

37. Welche Maßnahmen werden im Rahmen von Modul C nicht gefördert?

Aktuell werden im Rahmen von Modul C keine Windkraftanlagen und keine Wasserkraftanlagen gefördert.

38. Was versteht man unter Intelligenter Energiemanagementsystem (Lastmanagement)

Dies beinhalten eine Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie eine Möglichkeit der Visualisierung. Die intelligenten Be- und Entladebetriebsarten sollen zum Beispiel dazu dienen, die Erzeugungsspitzen zur Mittagszeit aus der PV-Anlage zu kappen, Überschüsse aus der PV-Anlage intelligent zu speichern und netzdienlich Strom einzuspeisen. Die Visualisierung ermöglicht dem Antragsteller/der Antragstellerin eine Überwachung der Effizienz seines Systems. Nicht ausreichend für die Förderung ist ein Batteriemanagementsystem, welches lediglich der internen Betriebssicherheit der Batterie dient.

39. Wie wird die Förderhöhe von Maßnahmen im Handlungsfeld „Energieeffizienz“ ermittelt?

In Anlehnung an die Änderung der Bedingungen in der beihilfenrechtlichen Grundlage (AGVO Artikel 38, Absatz 8) ergibt sich eine Änderung im begrenzenden Förderungssatz der Vergleichsrechnung.

Die Förderungsbasis entspricht die umweltrelevanten Investitionskosten, die unmittelbar mit dem erzielten Umwelteffekt in Verbindung stehen.

Der Förderungssatz beträgt bei diesen Maßnahmen 15 % der Förderungsbasis für Großunternehmen, 20 % der Förderungsbasis für mittlere Unternehmen und 25 % der Förderungsbasis für Kleinunternehmen.

40. Berechnungsbeispiel

Beispiel aus der Praxis: Ein landwirtschaftlicher Betrieb als mittleres Unternehmen installiert als Maßnahmen der Energieeffizienz (EFF) eine Wärmerückgewinnung mit 26,60 kW Anschlussleistung und als Maßnahme der erneuerbaren Energieerzeugung (EET) eine Wärmepumpe mit 14,0 kW Anschlussleistung. Darüber hinaus schafft er einen E-Hoftrac an und errichtet eine zugehörige E-Ladestation (22 kW). Die beantragten Kosten belaufen sich auf 85.000 Euro, die angegebene benötigte Investitionsförderung auf 50.000 Euro. Bei mindestens 4 Maßnahmen aus zumindest zwei Handlungsfeldern wird die Pauschale um 10 % erhöht.

Bestimmung der **förderungsfähigen Kosten bzw. Investitionsmehrkosten (allfällige Referenzkosten einzelner Anlagen sind bereits in der jeweiligen Pauschale berücksichtigt)**

beantragte Investitionskosten	62.200 Euro
davon nicht förderungsfähig (Rabatt)	- 1.200 Euro
= förderungsfähige Kosten	61.000 Euro

Bestimmung der Pauschalförderung

Investitionsmehrkosten = Förderungsbasis	Bestimmung des Förderbarwerts
Pauschalsatz laut Informationsblatt für EET	170 €/kW+10 % = 187 €/kW
Pauschalsatz laut Informationsblatt für EFF	145 €/MWh+10% = 159 €/MWh
Pauschalsatz laut Informationsblatt für Verkehr (Sonderfahrzeuge)	150 €/MWh+10% = 165 €/MWh
Energieeinsparung aus Maßnahmen der Energieeffizienz (EFF)	67 MWh/a
Energieeinsparung aus Maßnahmen des Verkehrs (Sonderfahrzeug)	16,5 MWh/a
Anschlussleistung EET	14,0 kW
= Pauschalförderung für EET	2.618 Euro
= Pauschalförderung für EFF	10.653 Euro
= Pauschalförderung für Verkehr (2.723 Euro + 2.500 Euro)	5.223 Euro
= Pauschalförderung	18.494 Euro

max. Förderungssatz laut Förderungsrichtlinie für EFF (neue AGVO)	15 %
max. Förderungssatz laut Förderungsrichtlinie für Verkehr	30 %
max. Förderungssatz laut Förderungsrichtlinie für EET	45 %
<u>Zuschlag für mittleres Unternehmen</u>	<u>10 %</u>
= maximaler Förderungssatz EFF	25 %
= maximaler Förderungssatz Verkehr	40 %
= maximaler Förderungssatz EET	55 %

maximaler Förderungssatz > Pauschalförderung → effektiver Förderungssatz wird angewendet

Berechnung des Förderungsbarwertes

förderungsfähige Investitionsmehrkosten x effektiver Förderungssatz EFF	25.000 Euro x 25 %
Minimum = Förderungsbarwert EFF	= 6.250 Euro
förderungsfähige Investitionsmehrk. x effektiver Förderungssatz Verkehr	15.300 Euro x 40 %
Minimum = Förderungsbarwert Verkehr	= 6.120 Euro
förderungsfähige Investitionsmehrkosten x effektiver Förderungssatz EET	20.700 Euro x 55 %
Minimum = Förderungsbarwert EET	= 11.385 Euro

Auf Grundlage der erzielten jährlichen Energieeinsparung sowie Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und der Zuschläge aufgrund der Maßnahmenkombination ergibt sich ein **maximaler Förderungsbarwert aus der Pauschalermittlung von 18.494 Euro**. Aufgrund der angegebenen benötigten Investitionsförderung dürften maximal 50.000 Euro ausbezahlt werden können. Die Vergleichsrechnung mit den maximalen Förderungssätzen ergibt in allen Fällen höhere Beträge, sodass der pauschal berechnete Förderungsbarwert in voller Höhe ausbezahlt werden kann.

MODUL D - NOSTROMFUNKTION

41. Welches Beihilfenrecht liegt dem Modul D zugrunde?

Die Förderung des Moduls D wird als De-Mimis Beihilfe ausbezahlt.

„DE-MINIMIS“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“- Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren (rollierend) erhalten. Die Verfügbarkeit eines freien De-Minimis Rahmens wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

42. Wann darf ich mit den Arbeiten zu Modul D beginnen?

Die Leistungen zu Modul D werden erst NACH Umsetzung zur Förderung beantragt. Innerhalb von 9 Monaten ab Rechnungsdatum muss der Förderungsantrag vollständig bei der KPC eingebracht werden. Bitte beachten Sie, dass das früheste, anerkennbare Rechnungsdatum der 01.10.2022 ist.

43. Ist die Notstromfunktionalität automatisch oder manuell auszuführen?

Dazu gibt es keine Vorgaben. Die Notstromfunktionalität kann sowohl automatisch als auch manuell ausgeführt werden.

Allgemeine Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

44. Wann bin ich als Landwirt:in ein Primärproduzent/eine Primärproduzentin?

Ein Landwirt/eine Landwirtin erzeugt die Produkte selbst, die er/sie verkauft = Primärproduzent:in;

Ein Landwirt/eine Landwirtin kauft die Rohstoffe zu für die Produkte, die er/sie verkauft = kein Primärproduzent/keine Primärproduzentin;

45. Wie kann ich als Energieberater:in auf die Liste der KPC mitaufgenommen werden?

Die Liste der Energieberater:innen stellt einen Link der Liste der Energieberater:innen der E-Control dar.

Für die Aufnahme auf die Liste wenden Sie sich bitte an die E-Control:

www.energieeffizienzmonitoring.at/aufnahme-in-die-elektronische-liste/

46. Können Anlagen geleast werden?

Ja. Eine Finanzierung mittels Ratenmodell (zum Beispiel Leasing, Mietkauf) ist möglich. Im Zuge der Endabrechnung ist die Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell verpflichtend. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden.

47. Wird mein De-Minimis Rahmen belastet?

Bei den Modulen A, B und C - Nein. Bei Modul D, welches nach Umsetzung beantragt wird – Ja.

48. Wie wird die Betriebsgröße ermittelt und warum ist diese erforderlich?

Um die Förderung korrekt bestimmen zu können, ist unter anderem auch die Betriebsgröße entscheidend.

Die Einteilung in die Unternehmensgrößen erfolgt nach nachstehender Tabelle:

Größenklasse	Mitarbeiterzahl: Jahresarbeits- einheit (JAE)	Jahresumsatz	Jahresbilanz- summe
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR (1996: 40 Mio. EUR)	≤ 43 Mio. EUR (1996: 27 Mio. EUR)
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR (1996: 7 Mio. EUR)	≤ 10 Mio. EUR (1996: 5 Mio. EUR)
Kleinst- unternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR (bisher nicht definiert)	≤ 2 Mio. EUR (bisher nicht definiert)

49. Können bei Betrieben Eigenleistungen gefördert werden?

Personaleigenleistungen können für die Förderung keinesfalls berücksichtigt werden. Eigenleistungen (zum Beispiel Lagerentnahmen) müssen jedenfalls aktiviert werden, um förderungsfähig zu sein. Die Aktivierung hat unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 EStG und des § 6 Zi 2a EStG zu erfolgen. Ist der Antragsteller/die

Antragstellerin kein bilanzierender Betrieb, können Eigenleistungen nicht gefördert werden.

50. Kann eine Anlage aus gebrauchten Anlagenteilen gefördert werden?

Nein. Es werden ausschließlich neue Anlagen und Anlagenteile gefördert.

51. Können im Rahmen des gegenständlichen Programms auch Rechnungen ohne Umsatzsteuer anerkannt werden?

Ja, Rechnungen datiert ab dem 01.01.2024 können auch ohne Umsatzsteuer ausgestellt und zur Abrechnung vorgelegt werden. Der Leistungszeitraum für diese Anlagen muss zwischen 01.01.2024 – 31.12.2025 liegen.

52. Wann darf der Antragsteller:in bei der Errichtung der Anlagen mithelfen oder diese selbst montieren bzw. installieren?

Der antragstellende Landwirt/die antragstellende Landwirtin darf in Zusammenarbeit mit der beauftragten Fachfirma Hilfsdienste bei der Montage verrichten. In diesem Fall werden seitens der Fachfirma geringere Montagekosten verrechnet. Der Umstand der Mithilfe durch den Antragsteller:in muss auf der Rechnung entsprechend angeführt werden.

Wenn der antragstellende Landwirt/die antragstellende Landwirtin befugt und befähigt ist die Anlage zu montieren (zum Beispiel er/sie ist Dachdecker:in, Baufachmann/Baufachfrau, Elektriker:in – Befugnis und Befähigung muss nachgewiesen werden zum Beispiel mit Anstellungsverhältnis in einschlägigem Unternehmen, Gesellenbrief) dann darf er/sie das tun. Die Installation der Anlage (zum Beispiel PV) sowie die Erstellung des Prüfprotokolls muss von einem entsprechend qualifizierten Fachbetrieb vorgenommen werden. Die Montagekosten entfallen in diesem Fall (sind als Eigenleistungen nicht förderungsfähig und bleiben unberücksichtigt).

Wenn der antragstellende Landwirt/die antragstellende Landwirtin befugt und befähigt ist die Anlage selbst zu montieren und zu installieren (Landwirt:in ist Elektriker:in – Befugnis und Befähigung sind nachzuweisen zum Beispiel mit Anstellungsverhältnis in einschlägigem Unternehmen, Gesellenbrief), dann darf er/sie das tun. Die Inbetriebnahme sowie die Erstellung eines entsprechenden Prüfprotokolls sind in diesem Fall von einem qualifizierten unabhängigen Dritten vorzunehmen (Kosten sind ff). Es entfallen die Kosten für Montage und Installation (als Eigenleistungen nicht förderungsfähig und bleiben unberücksichtigt).

53. Kombination mit Fördermaßnahmen LE „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01)“?

Ist eine Kombination mit dem LE Programm „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01)“ möglich? Nein, die AntragstellerInnen müssen sich entscheiden, welches Förderungsprogramm sie in Anspruch nehmen wollen. Hintergrund:

- Es gibt im Rahmen der GAP-Projektrichtlinie lediglich kofinanzierte Investitionszuschüsse (EU/Bund/Land) und daneben werden in einzelnen Bundesländern Förderungen als Zinszuschuss zum AIK gewährt (Bund/Land-finanziert).
- In der GAP-Projektrichtlinie lautet Punkt 2.6.2 (S. 44) *„Die Förderintensität ergibt sich aus der Summe des Investitionszuschusses und des Barwertes des Zinszuschusses zu einem gewährten Agrarinvestitionskredit (AIK) im Verhältnis zu den förderfähigen Kosten. Eine Aufstockung des Investitionszuschusses mit nationalen Mitteln ist unter Beachtung der Obergrenzen gemäß Art. 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 zulässig.“*
- „Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland“ (UFI) ist Grundlage für den EAB.
- Zwar wäre eine Konsortialförderung gem. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 der UFI-RL grundsätzlich erlaubt, aber laut Punkt 8.2 des Leitfadens „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“ wird dies ausgeschlossen: **„Für die zur Investitionsförderung eingereichten Maßnahmen darf keine weitere Bundesförderung in Anspruch genommen werden.“**

Antragstellung und Auszahlung

54. Angabe der „benötigten Investitionsförderung aus EU- und nationalen Mitteln“?

Die Angabe im Online-Antrag ist eine verpflichtende Abfrage aus dem Beihilfenrecht nach AGVO. Die Förderung wird in jedem Fall mit dem angegebenen Wert begrenzt. Hier ist zumindest der Wert anzugeben, der sich aus der Pauschale ermitteln lässt. Um sich durch diese Angabe aber nicht zu begrenzen wird empfohlen 60 % bzw. 70 % der beantragten Investitionssumme anzugeben.

55. Bis wann müssen die Anlagen der einzelnen Module umgesetzt sein?

Die Maßnahmen zu Modul A sind innerhalb von 24 Monaten nach Genehmigung umzusetzen .
Das Modul B ist innerhalb von 12 Monaten umzusetzen – außer es folgt eine Einreichung zu Modul C – dann muss das Energiekonzept spätestens zur Endabrechnung des Modul C vorgelegt werden, jeweils nach Genehmigung.

Die Maßnahmen zu Modul C sind innerhalb von 36 Monaten nach Genehmigung umzusetzen.

56. Welche Dokumentformate und in welcher Größe müssen diese bei der Antragstellung vorliegen?

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden. Die Dateigröße darf 5 MB pro Dokument nicht überschreiten.

57. Wann brauche ich einen Bericht des Kreditinstitutes (BKI)?

Der BKI ist nur dann nötig, wenn die Investitionskosten über 100.000 Euro liegen. Sollte ein solcher Betrag in der Online-Einreichung angegeben werden, dann wird dieses Feld zum Pflichtfeld – das heißt, dass der Förderungsantrag nur abgeschickt werden kann, wenn an dieser Stelle die Unterlage hochgeladen wurde. Der BKI ist auch für pauschalierte Landwirt:innen beizubringen.

58. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Für Module A-C gilt: Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird Ihnen ein Förderungsvertrag übermittelt. Nach Umsetzung des Projektes müssen Sie die Endabrechnungsunterlagen übermitteln. Nach positiver Prüfung dieser Unterlagen erhalten Sie von uns ein Informationsschreiben, in dem Ihnen der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel mitgeteilt wird.

Für Module B gilt: Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erhalten Sie von uns ein Informationsschreiben, in dem Ihnen der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel mitgeteilt wird.

59. Wie wird die Förderung im Zuge der Endabrechnung ermittelt, wenn die Anlage kleiner/größer umgesetzt als beantragt wurde?

Im Rahmen der Genehmigung wird ein Pauschalbetrag für die beantragte Anlagengröße „eingefroren“ – dieser kommt bei der Endabrechnung zum Einsatz. Wurde die Anlage kleiner umgesetzt, dann wird die Pauschalförderung für die kleinere Anlage im Zuge der Endabrechnung neu berechnet. Wird die Anlage größer umgesetzt, dann erfolgt keine Überrechnung – dann kann maximal der genehmigte Betrag zur Auszahlung gelangen.

Kontakt

60. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik- und Speicheranlagen beantworten?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter:innen der KPC gerne beratend zur Seite:

Serviceteam Versorgungssicherheit im ländlichen Raum

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 - 713 | Fax: +43 (0) 1/31 6 31 - 104

<http://www.umweltfoerderung.at/pvlw>